## AMTSBLATT HAMTSKE ŁOPJENO





## **Elektronische Ausgabe des Amtsblattes**

01/2019 vom 04.09.2019

## Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht zur Waldumwandlung in der Flur 1 der Gemarkung Dubring zur Herstellung eines Schutzwalls und zur Herstellung der Standsicherheit der Abraumhalde

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Steinwerke Metzner Gesellschaft mit beschränkter Haftung beantragte zur Herstellung eines Schutzwalls auf den Flurstücken 160, 163/3, 164/1 und 165/7 die dauernde Umwandlung von 0,1759 Hektar Wald und zur Herstellung der Standsicherheit der Abraumhalde auf dem Flurstück 153/6 die vorübergehende Umwandlung von circa 0,12 Hektar Wald.

Diese beantragten Waldumwandlungsflächen ändern die durch das Sächsische Oberbergamt mit Planfeststellungsbeschluss bereits mit durchgeführter Umweltverträglichkeitsprüfung früher genehmigten Waldumwandlungsflächen des Abbaustandorts. Entsprechend § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 bis 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Waldumwandlung durchzuführen.

Durch die beantragte Umwandlung des Waldes werden keine zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß den in der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angeführten Schutzkriterien erwartet. Im Rahmen dieser überschlägigen Prüfung kommt die Untere Forstbehörde zu dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitspflicht für die beantragte Waldumwandlung besteht. Die geringe Flächengröße und das geringe Alter der Baumbestockung, welche keine wertvollen Biotope für die Pflanzen- und Tierwelt entstehen lassen, sind maßgebende Gründe für das Nichtbestehen der Umweltverträglichkeitspflicht. Auch ist kein besonderer Standort entsprechend Nummer 2 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung von der Waldumwandlung betroffen.

**Impressum** 

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Prüfungsunterlagen für diese Entscheidung können unter <u>www.landkreisbautzen.de/auslegung</u>, sowie während der Öffnungszeiten in den Bürgerämtern des Landratsamtes in Kamenz, Macherstr. 55, und in Hoyerswerda, Schlossplatz 2, vom 09.09.2019 bis zum 08.10.2019 eingesehen werden.

Bautzen, den 28.08.2019

Birgit Weber Beigeordnete